

**1. Änderungssatzung
vom 20.03.2019
zur Hauptsatzung
der Gemeinde Roetgen vom 21.03.2019**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (GV NRW S. 738), hat der Rat der Gemeinde Roetgen am 19.03.2019 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 21.03.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

§ 6

Ausschüsse

- (9) Neben den Fachausschüssen kann der Gemeinderat, die Ausschüsse oder der Bürgermeister zu bestimmten Themen Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise dienen der zielführenden Zusammenarbeit der Fraktionen und finden nichtöffentlich statt. Zu diesen Arbeitskreisen können die Fraktionen jeweils bis zu zwei Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger entsenden. Die Teilnahme von fraktionslosen Ratsmitgliedern ist zulässig. Ebenso ist die Hinzuziehung von Sachverständigen zulässig. Die Beratungen in den Arbeitskreisen dienen auch zur Vorbereitung von Fachausschusssitzungen, ersetzen jedoch in keinem Fall eine politische Beschlussfassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.